



sven adam  
anwaltskanzlei



anwaltskanzlei sven adam | lange geismarstraße 55 | 37073 göttingen

An das  
Verwaltungsgericht Koblenz  
Deinhardpassage 1

56068 Koblenz

Sven Adam  
Rechtsanwalt

Lange Geismarstraße 55  
37073 Göttingen

Telefon: (05 51) 4 88 31 69  
Telefax: (05 51) 4 88 31 79

Gerichtsfächer:

Amtsgericht Göttingen: Nr. 102  
Landgericht Göttingen: Nr. 24

Steuernummer:

20/101/09605

Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag  
09.00-12.30 Uhr u. 14.00-17.00 Uhr  
Mittwoch u. Freitag  
09.00-12.30 Uhr

**Termine nur nach Vereinbarung**

Nur /  Vorab per Fax: 0261/1307-18510

Aktenzeichen  
0225/11sva  
bitte stets angeben

Göttingen, den 27.03.2012

### In dem Verwaltungsrechtsstreit

■■■■■■ ./. Bundesrepublik Deutschland  
Az.: 5 K 1026/11.KO

wird namens des Klägers bezüglich des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 28.02.2012 (Az. 5 K 1026/11.KO), zugestellt am 14.03.2012, beantragt,

- 1. die Berufung zuzulassen.**
- 2. dem Antragsteller Prozesskostenhilfe für das Zulassungsverfahren zu gewähren.**

### Begründung:

#### I.

Es liegen die Zulassungsgründe aus § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO und § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor.

#### 1.

Hinsichtlich der Abweisung der Klage in materiellrechtlicher Hinsicht bestehen zunächst ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).



Das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 28.02.2012 (Az. 5 K 1026/11.KO) ist rechtsfehlerhaft und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Die hiesigen Vorbehalte an der Verfassungsmäßigkeit des § 22 Abs. 1 a BPolG, wenn dieser sogar nach Ansicht des VG Koblenz Personalienfeststellungen einzig anhand der Hautfarbe rechtfertigen soll, wurden durch das Urteil des VG Koblenz nicht entkräftet. Im Gegenteil. Insoweit wird auf die hiesige PKH-Beschwerde vom 07.02.2012 sowie und vor allem auf die hiesige Stellungnahme vom 24.02.2012 verwiesen.

Insbesondere in letzterer wurde klägerseitig ausgeführt:

*Nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 1a BPolG kann die Bundespolizei zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet in Zügen jede Person kurzfristig anhalten, befragen und die Aushändigung mitgeführter Ausweispapiere verlangen, soweit aufgrund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen sei, dass diese Züge zur unerlaubten Einreise genutzt würden. Im Ergebnis kann also, wie das Verwaltungsgericht Koblenz in seinem PKH-Beschluss vom 18.01.2012, hier eingegangen am 24.01.2012, ausführt, jedermann ohne einen konkreten Anfangsverdacht durch die Bundespolizei einer Personalienfeststellung sowie einer Inaugenscheinnahme, faktisch also einer Durchsuchung mitgeführter Gegenstände, unterzogen werden.*

1.

*Die Kontrolle von Ausweispapieren greift in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ein. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung trägt Gefährdungen und Verletzungen der Persönlichkeit Rechnung, die sich für den Einzelnen, insbesondere unter den Bedingungen moderner Datenverarbeitung, aus informationsbezogenen Maßnahmen ergeben (vgl. BVerfGE 65, 1 <42>; 113, 29 <46>; 115, 166 <188>; 115, 320 <341 f.>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13.06.2007 – 1 BvR 1550/03 u. a., NJW 2007, S. 2464 <2465 f.>). Es flankiert und erweitert somit den grundrechtlichen Schutz von Verhaltensfreiheit und Privatheit; es lässt ihn schon auf der Stufe der Persönlichkeitsgefährdung beginnen. Der Schutzzumfang des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beschränkt sich dabei nicht auf Informationen, die bereits ihrer Art nach sensibel sind und schon deshalb grundrechtlich geschützt werden. Auch der Umgang mit personenbezogenen Daten, die für sich genommen nur geringen Informationsgehalt haben, kann, je nach seinem Ziel und den bestehenden Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten,*

*grundrechtserhebliche Auswirkungen auf die Privatheit und Verhaltensfreiheit des Betroffenen haben.*

*Dabei ist unerheblich, ob die Beamten der Beklagten sich die Personalien durch Rücksprache mit ihrer Dienststelle bestätigen lassen oder nicht. Die von der Beklagten vorgetragene „Prüfung“ der Ausweispapiere stellt unabhängig vom weiteren Verfahren in der konkreten Situation bereits einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte des Klägers dar.*

2.

*Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist zwar nicht schrankenlos gewährleistet, der Adressat muss jedoch nur solche Beschränkungen seines Rechts hinnehmen, die auf einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage beruhen. Darüber hinaus richten sich die Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlage nach der Art und Intensität des Grundrechtseingriffs. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlage richten sich insbesondere nach dem Gewicht des Eingriffs, das maßgeblich von der Art der erfassten Informationen, dem Anlass und den Umständen ihrer Erhebung, dem betroffenen Personenkreis und der Art der möglichen Verwertung der Daten beeinflusst wird (BVerfG, 1 BvR 2074/05 vom 11.03.2008).*

*Ferner ist bedeutsam, ob der Betroffene einen ihm zurechenbaren Anlass, etwa durch eine Rechtsverletzung, für die Erhebung geschaffen hat oder ob sie verdachtsunabhängig erfolgt und damit praktisch jeden treffen kann. Informationserhebungen gegenüber Personen, die den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben, sind grundsätzlich von höherer Eingriffsintensität als anlassbezogene (vgl. BVerfGE 100, 313 <376, 392>; 107, 299 <320 f.>; 109, 279 <353>; 113, 29 <53>; 113, 348 <383>; 115, 320 <354>). Werden Personen, die keinen Erhebungsanlass gegeben haben, in großer Zahl in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen, können von ihr auch allgemeine Einschüchterungseffekte ausgehen, die zu Beeinträchtigungen bei der Ausübung von Grundrechten führen können (vgl. BVerfGE 65, 1 <42>; 113, 29 <46>). Die Unbefangenheit des Verhaltens wird insbesondere gefährdet, wenn die Streubreite von Ermittlungsmaßnahmen dazu beiträgt, dass Risiken des Missbrauchs und ein Gefühl des Überwachtwerdens entstehen (vgl. BVerfGE 107, 299 <328>; 115, 320 <354 f.>).*

3.

*Ausgehend von diesen durch das Bundesverfassungsgericht festgestellten Grundsätzen erscheint die Norm, nach der im Ergebnis buchstäblich jedermann verdachtsunabhängig Adressat der hier*

*streitgegenständlichen Maßnahme werden kann, nicht mit den grundrechtlichen Vorgaben für staatliche Eingriffe in die hier streitgegenständlichen Grundrechte vereinbar. Im Rahmen einer Personenkontrolle werden durch die Polizeibeamten personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, Geburtsort und Geburtsdatum erhoben. Die Erhebung erfolgt vermeintlich verdachtsunabhängig und ist lediglich durch die Kapazitäten der Bundespolizei begrenzt, was trotzdem einen nahezu uneingeschränkten potentiellen Wirkungskreis bedeutet. Den in Anbetracht dieser Umstände als hoch anzusetzenden Schranken wird die Norm offensichtlich nicht gerecht.*

*Gegen eine verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeit spricht insbesondere, dass der Adressat durch den Staat behelligt werden kann, ohne selbst eine Ursache dafür gesetzt zu haben. Eine entsprechende allgemeine Bürgerpflicht, die eine derartige Sozillast für den einzelnen Bürger begründen könnte, ist nicht ersichtlich. Ohne tauglichen Grund wird dem sich neutral und korrekt verhaltenden Bürger im Zuge der lageabhängigen Personenkontrollen die Pflicht auferlegt, ein Stück seiner Privatheit aufzugeben, um dem Bundesgrenzschutz dabei zu helfen, ohnehin nur gering strafbewehrte Taten nach dem Ausländergesetz zu verhindern. Erschwerend kommt hinzu, dass einer kontrollierten Person immer wieder Mehrfachkontrollen drohen. So durchfahren bestimmte Züge in ihrem Zuglauf den Zuständigkeitsbereich von elf Bundesgrenzschutzinspektionen und sogar vier Grenzschutzpräsidien, woraus sich bei pflichtgemäßer Wahrnehmung der Dienstpflichten durch die zuständigen Bundespolizeibeamten ein erhebliches Risiko wiederholter Kontrollen ergibt. Jeder Zuginsasse kann also nicht nur einmal, sondern im Zweifel wiederholt einer Personenkontrolle unterworfen werden. Im Ergebnis steht der angestrebte Vorteil damit in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu den massiven Nachteilen, die der Bürger im Rahmen einer Zugbenutzung potentiell hinzunehmen hat.*

*Angesichts dieser verfassungsrechtlichen Bedenken wird daher zunächst ein Vorlagebeschluss an das BVerfG angeregt, hilfsweise wird beantragt, die Berufung zuzulassen.*

Diese Ausführungen sollen auch im Zulassungsverfahren Gültigkeit entfalten.

Nach hiesigem Dafürhalten kann § 22 Abs. 1a BPolG nicht verfassungsgemäß sein, wenn dieser einzig anhand verorteter Hautfarbe und ohne jegliche Gefahrenprognose Personalienfeststellungen erlaubt. Es bedarf daher einer verfassungsgemäßen Auslegung der Norm, sofern diese überhaupt die Hürde der Verfassungsmäßigkeit überspringen kann. Zumindest bedarf es nach

hiesigem Dafürhalten der Berücksichtigung von  
Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen, die das  
VG Koblenz in der angegriffenen Entscheidung gänzlich vermissen lässt.

So wurde in dem hiesigen Schriftsatz vom 24.02.2012 ausgeführt:

*Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit der hier offenbar nicht mal seitens der Beklagten aber seitens des Gerichts in Anspruch genommenen Norm haben die Beamten der Beklagten bei der Auswahl des Adressaten das ihr aufgrund ihrer begrenzten Kapazitäten eingeräumte Auswahlermessen fehlerhaft ausgeübt.*

*Der Kläger hat durch sein Verhalten keinen Anlass zu der hier streitigen Maßnahme gegeben. Vielmehr erfolgte die Maßnahme aufgrund seiner Hautfarbe, konkret seines dunklen Teints. Dies kann jedoch im Rahmen des der Beklagten eingeräumten Ermessens bei der Durchführung von Kontrollen i. S. v. § 22 Abs. 1a BPolG nicht als einzige von der Beklagten zugrunde gelegte Auswahlkriterium dienen. In einer weltoffenen Gesellschaft erscheint es wenig angebracht, die Hautfarbe als einziges Kriterium der Auswahl bei einer möglichen Kontrolle heranzuziehen. In Anbetracht der großen Zahl an deutschen Staatsbürgern mit vormals migrantischem Hintergrund erscheint die Orientierung an der Farbe des Teints im Übrigen auch nicht besonders Erfolg versprechend, wie auch der Fall des deutschen Klägers zeigt.*

*Wie das Gericht in dem bereits benannten PKH-Beschluss richtigerweise ausführt, hat bei der Auswahl der zu kontrollierenden Personen das äußere Erscheinungsbild, also ebenfalls die Kleidung und die verwendete Sprache eine Rolle zu spielen. Ausgehend von diesen Kriterien dürfte nach der Beantwortung der Aufforderung der Beamten und der entsprechenden Frage nach dem Grund für die Maßnahme durch den Kläger bereits durch seine akzentfreie Sprache für die Polizeibeamten offensichtlich geworden sein, dass eine weitere Durchführung der Kontrolle des Klägers offensichtlich nicht vonnöten sein dürfte – zumindest dann nicht, wenn eine angebliche illegale Einreise überprüft werden soll. Hinzu kommt, dass der Kläger weder durch seine Kleidung, noch durch seine übrige Erscheinung Anlass zu weiterem Behördenhandeln gegeben hat. Eine weitere Überprüfung hätte sich damit bereits nach der ersten Kontaktaufnahme durch die Beamten erledigt. Und an dieser Stelle klarstellend: Der Kläger hat sich mitnichten unhöflich oder abschätzig gegenüber den Polizeibeamten verhalten! Er hat nach dem Grund der Maßnahme gefragt und hat erfahren müssen, dass die Beamten der Auffassung waren, keinen Grund zu brauchen.*

*Hierauf entstand eine Diskussion zwischen den Beamten und dem Kläger, die letztgenannter im Übrigen mit akzentfreiem Deutsch führte. Spätestens hier ist an § 22 Abs. 1a BPolG nicht mehr zu denken.*

Das Gericht scheint diesbezüglich keinerlei Diskussionsbedarf zu sehen, da es stattdessen lediglich die Eingriffsintensität herabsetzt. Das Gericht führt aus:

*Auch hegt die Kammer keine Bedenken an der Verhältnismäßigkeit der Vorschrift. Insoweit verkennt der Kläger, dass der Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht durch die Aufforderung, sich auszuweisen, in seiner Art und Intensität denkbar gering ist (vgl. hierzu BayVerfGH, Urteil vom 28. März 2003 – Vf. 7-VII-00, Vf. 8-VIII-00 –, NVwZ 2003, 1375; BayVerfGH, Urteil vom 7. Februar 2006 – Vf. 69-VI-04 –, NVwZ 2006, 1284: „Bei der Identitätskontrolle ist es hinnehmbar, dass die Einschreitschwelle sehr niedrig angesetzt ist. Insoweit handelt es sich, wenn man auch § 111 OWiG mit der Pflicht zu Personenstands- und Adressangaben gegenüber zuständigen Behörden wertet (vgl. VerfGH 56, 28/53), um einen insgesamt nicht gravierenden Eingriff.*

Solche Ausführungen sind in der Tat beachtlich, wenn bedacht wird, dass das BVerfG hinsichtlich Informationserhebungen gegenüber Personen, die den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben, grundsätzlich eine weit höhere Eingriffsintensität als anlassbezogenen Informationserhebungen beimisst. (vgl. BVerfGE 100, 313 <376, 392>; 107, 299 <320 f.>; 109, 279 <353>; 113, 29 <53>; 113, 348 <383>; 115, 320 <354>).

Stattdessen führt das Gericht aber weiter aus:

*Handelt es sich damit also um eine nur geringfügige Grundrechtsbeeinträchtigung mit einer sehr niedrigen Belastung im Einzelfall, ist es hinnehmbar, dass die Einschreitschwelle sehr niedrig angesetzt ist. Der Normtext verpflichtet insoweit die Beamten der Bundespolizei, den Kontrollen entsprechende Lageerkenntnisse und einschlägige grenzpolizeiliche Erfahrung zugrunde zu legen. Damit ist die Befugnis zur Identitätsfeststellung zwar einerseits bezogen auf die kontrollierte Person ereignis- und verdachtsunabhängig. Andererseits ist durch das Erfordernis entsprechender Lageerkenntnisse und grenzpolizeilicher Erfahrung hinreichend gewährleistet, dass das Gesetz generell ein vollkommen willkürliches, durch kein Ziel determiniertes Kontrollieren ermöglicht (BayVerfGH, Urteil vom 28. März 2003 – Vf. 7-VII-00, Vf. 8-VIII-00 –, NVwZ 2003, 1375).*

Es soll also einzig auf angebliche Lagerkenntnisse und grenzpolizeiliche Erfahrung der eingesetzten Polizeibeamten ankommen.

Dass dies in seiner Finalität nicht richtig sein kann, dürfte offensichtlich sein. Beispielsweise erlauben diese Ausführungen auch die Kontrolle des Klägers von ein- und denselben Polizeibeamten auf ein- und derselben Bahnstrecke Tag für Tag, da sich die Lagerkenntnisse und grenzpolizeiliche Erfahrung von einem Tag auf den anderen nicht verändert haben dürfte. Dass mithin mit der Entscheidung des VG Koblenz nicht mal schikanösen Methoden bei Personalienfeststellungen begegnet werden könnte, zeigt die Notwendigkeit der ausreichenden Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes am konkreten Einzelfall.

Ohnehin wird das Urteil des VG Koblenz an dieser Stelle aber für rechtsfehlerhaft gehalten, da es das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung entgegen der Vorgaben des BVerfG falsch gewichtet und den Kläger angesichts seiner Hautfarbe zur (umgangssprachlich) „persona non grata“ macht. Der Kläger wird einzig aufgrund eben jener Hautfarbe zum Ziel staatlicher Maßnahmen nach § 22 Abs. 1 a BPolG ohne Korrektiv oder richterliche Überprüfbarkeit gemacht. Mit Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, an dem sich einerseits § 22 Abs. 1 a BPolG und andererseits auch die Handlung des Beamten ██████ messen lassen muss, ist das nach hiesigem Dafürhalten nicht mehr vereinbar.

## 2.

Die vorliegende Rechtssache dürfte weiterhin grundsätzliche Bedeutung haben (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Nach hiesiger Recherche hatte bisher kein Verwaltungsgericht über die Frage der Weite und Auslegung der Ermächtigung des § 22 Abs. 1 a BPolG wie in vorliegender Form zu entscheiden. Zudem war die Entscheidung des VG Koblenz für dieses selbst zumindest derart bedeutsam, dass es am 27.03.2012 eine Pressemitteilung veröffentlicht hat (**Anlage #1**), welche innerhalb weniger Stunden ein enormes Medienecho auslöste. Die Beantwortung der hier streitigen Frage dürfte daher im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedürfen, da die Entscheidung des VG Koblenz auch in der Presselandschaft auf viel Kritik gestoßen ist.

## 3.

Das angegriffene Urteil des VG Kassel beruht zudem auf zwei entscheidenden Verfahrensmängeln (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

### a.

Zunächst ist das Urteil unter Beteiligung eines offensichtlich befangenen Richters entschieden worden.

Mit hiesigem Schriftsatz vom 07.02.2012 wurde nach dem PKH ablehnenden Beschluss des Gerichts vom 18.01.2012 (Eingang hier am 24.01.2012) und der unmittelbar nachfolgenden Ladung vom 09.02.2012 (Eingang hier am 30.01.2012) zu dem Termin 28.02.2012 um die Umterminierung bis zur Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz über die hiesige Beschwerde vom 09.02.2012 gegen den PKH ablehnenden Beschluss gebeten.

Mit Schriftsatz vom 10.02.2012 bestätigte das OVG den Eingang der Beschwerde und teilte mit, dass über die Beschwerde vor dem Termin am 28.02.2012 nicht entschieden werden könne. Wiederum unmittelbar im Anschluss teilte der Vorsitzende Richter am VG [REDACTED] mit, dass es bei dem Termin am 28.02.2012 gleichwohl bleibe. Sodann wurde von hier nicht mehr um die entsprechende Umterminierung gebeten, sondern diese mit Schriftsatz vom 16.02.2012 beantragt. Sodann erging ein Beschluss des Richters am VG [REDACTED] vom 21.02.2012, in welchem der Antrag auf Umterminierung abgelehnt wurde.

Ein entsprechender Befangenheitsantrag gegen den Richter am VG [REDACTED] wurde durch Beschluss der 5. Kammer des VG Koblenz vom 24.02.2012, an dem auch die Richterin am VG [REDACTED] und der Richter am VG [REDACTED] mitwirkten, zurückgewiesen.

An der Verhandlung am 28.02.2012 konnte letztendlich weder der Kläger selbst noch der Unterzeichnende mangels entsprechender finanzieller Ressourcen bzw. entsprechender Kostendeckung teilnehmen.

Der Beschluss des Richters am VG [REDACTED] vom 21.02.2012 begründet entgegen der Auffassung der 5. Kammer die Besorgnis der Befangenheit des Klägers.

In diesem Zusammenhang wird auf die als **Anlage #2** übersendete Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen vom 29.08.2011 zu dem Az.: L 6 AS 150/11 NZB hingewiesen. Das LSG Niedersachsen-Bremen führt hierin aus:

*Die Ablehnung des begründeten Vertagungsantrags stellte einen ein Misstrauen rechtfertigenden Grund dar. Das SG hat in der Versagung der PKH und der trotz hiergegen erhobener Beschwerde vorgenommenen Durchführung des geplanten Termins zur mündlichen Verhandlung keine Benachteiligung der Klägerin gegenüber einem nicht auf PKH angewiesenen Kläger gesehen. Es hat hierzu ausgeführt, anders könne eine Konstellation zu bewerten sein, in der - etwa bei Anwaltswechsel - ein dann beigeordneter Anwalt unter Berücksichtigung gerichtlicher Hinweise ergänzende Ermittlungs- oder Prüftätigkeiten entfalten und relevante und vorher noch nicht vorgetragene Tatsachen vortragen könne. Dies sei hier nicht der Fall, da der PB die Klage begründet und zu*



*gerichtlichen Hinweisen Stellung genommen habe, ohne dass ersichtlich sei, dass erst nach erfolgter PKH-Bewilligung erhebliche Ermittlungs- oder Prüftätigkeiten, die ggf ganz neue und relevante Tatsachen ergeben könnten, erfolgen könnten bzw sollten. Entgegen dieser Ausführungen war der Vertagungsantrag begründet. Der PB hatte darauf hingewiesen, dass er an einer Verhandlung ohne endgültig geklärt PKH aus Kostengründen nicht teilnehmen könne. In einem solchem Fall war das rechtliche Gehör der Klägerin nicht zu sichern. Mit der Begründung des die Terminaufhebung versagenden Beschlusses vom 15. Dezember 2010 hat der Kammervorsitzende die Bedeutung der mündlichen Verhandlung als Kernstück des gerichtlichen Verfahrens verkannt, in der das prozessuale Grundrecht auf rechtliches Gehör augenfällig zum Tragen kommt. Das erkennbare Bestreben des Gerichts, den Rechtsstreit durch stringente Verfahrensleitung zu einem zügigen Ende zu bringen, hat hinter dieses prozessuale Grundrecht zurückzutreten. Die bekannte hohe Arbeitsbelastung der Sozialgerichte bietet keine Rechtfertigung dafür, die vom gesetzlichen Richter zu garantierenden Verfahrensrechte der Beteiligten zu beschneiden.*

Diesen Ausführungen wird sich hinsichtlich des vorliegenden Verfahrens vollinhaltlich angeschlossen. Der Richter am VG [REDACTED] hätte an dem Urteil zu Lasten des Klägers, an welchem sodann auch die Richter [REDACTED] und [REDACTED] mitwirkten, die nach hiesigem Dafürhalten fehlerhaft über den hiesigen Befangenheitsantrag gegen den Richter [REDACTED] mitwirkten, nicht mehr mitwirken dürfen.

**b.**

Sodann mangelt es dem Urteil des VG Koblenz auch an ausreichender Sachverhaltsermittlung.

**1).**

Klägerseitig wurde in dem hiesigen Schriftsatz vom 24.02.2012 ausgeführt:

*III.*

*Im Übrigen erweist sich die Kontrolle des Klägers durch die Beamten der Beklagten entgegen der Auffassung des Gerichts auch deswegen als rechtswidrig, da die Beklagte nicht dargelegt hat, warum es sich bei der fraglichen Bahnstrecke zwischen Frankfurt am Main und Kassel in Richtung Frankfurt um eine Linie handelt, die auf Grund von Lageerkenntnissen und grenzpolizeilicher Erfahrung zur unerlaubten Einreise genutzt wird. Die Beklagte ist nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung für jede Voraussetzung einer von ihr angeordneten Maßnahme darlegungs- und beweispflichtig. Dabei ist*

*entgegen der Auffassung des Gerichts nicht erheblich, dass der Unterzeichnende dem Vortrag der Beklagten bislang angeblich nicht widersprochen hat, da sich selbiger bereits als unschlüssig erweist. Die hier in Rede stehende Bahnstrecke befindet sich weder in Grenznähe, noch sind andere Gründe ersichtlich, die nach logischen Gesichtspunkten die Annahme eines Schwerpunktes illegaler Einreise i. S. v. § 22 BPolG rechtfertigen könnten. Es handelt sich vielmehr um eine Nahverkehrsstrecke, die gerade mitten durch die Bundesrepublik Deutschland verläuft und keinen denkbaren Bezug zum Grenzverkehr aufweist. Der Vortrag der Beklagten ist daher im Ergebnis als fern jeder Lebenserfahrung und damit als unschlüssig zu bewerten.*

*Der Vollständigkeit halber wird aber bestritten, dass es irgendein Lagebild für die Beamten des Beklagten gegeben hat, welches die Kontrolle des Klägers an besagtem Tag in dem besagten Zug hätte rechtfertigen können. Es wird auch bestritten, dass die durch den Beklagten benannten vorgelegten Zahlen irgendwas mit dieser besagten Zugstrecke zu tun haben.*

Die Beklagte antwortete kurzfristig mit Schriftsatz vom 27.02.2012:

*Nach Auswertung der Fahndungslagebilder der BPOLI KS, 1. bis 3. Quartal 2010, ergaben sich folgende Feststellungszahlen allein für die in Rede stehende Bahnstrecke*

*Kassel — Frankfurt (M) — Kassel und zurück:*

- 1. Quartal 2010: -6- Fälle unerlaubter Einreise*
- 2. Quartal 2010: -7- Fälle unerlaubter Einreise*
- 3. Quartal 2010: -10- Fälle unerlaubter Einreise*

*Ableitend ist u.a. aus den Lagebildern der BPOLI KS insgesamt erkennbar, dass die irregulären Migrationsströme sich in West-Ost- sowie Nord-Süd-Richtung über das relevante Schienennetz in Hessen bewegen. Dabei werden gerade Regionalverbindungen bevorzugt, da das polizeiliche Gegenüber dort mit einem geringeren Fahndungsdruck rechnet. Polizeiliche Fahndungspflicht der BPOLI KS ist es, sich bei Veränderungen der Kriminalitätsphänomene anzupassen und polizeiliche Maßnahme effektiv einzuleiten.*

Nach hiesigem Dafürhalten sind 6, 7 bzw. 10 Fälle ermittelter unerlaubter Einreise innerhalb von jeweils 3 Monaten keine nennenswerte Größe im Rahmen einer Statistik über Straftaten. Im Gegenteil: Stattdessen zeigen die Zahlen, dass

die Strecke gerade kein Brennpunkt der Kriminalität im Rahmen unerlaubter Einreise ist. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte offensichtlich keine Größe nennen kann, die die Aussagekraft der Zahlen überhaupt beurteilen lässt. So wird nicht mal angegeben, wie viele Züge auf dieser Strecke täglich bzw. in 3 Monaten fahren, wie viele Passagiere durchschnittlich auf dieser Strecke befördert werden und wie viele der Fahrten regelmäßig von Beamten der Beklagten bestreift werden.

Das Gericht belässt es diesbezüglich bei den folgenden Ausführungen:

*Die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1a BPolG waren vorliegend auch erfüllt. Wegen der Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Beschluss der Kammer vom 18. Januar 2012 verwiesen. Entgegen der Auffassung des Klägers hat der Beklagte auch, hinreichend plausibel dargelegt, dass die betroffene Bahnstrecke aufgrund von Lageerkennnissen und entsprechender grenzpolizeilicher Erfahrung zur unerlaubten Einreise genutzt wird. Dies erschließt sich der Kammer insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Strecke einerseits den Verkehr ab dem Internationalen Flughafen Rhein/Main aufnimmt, andererseits aber auch in Richtung der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen verläuft. Insoweit vermag die Kammer – auch angesichts der seitens des Beklagten vorgelegten Feststellungszahlen nach Auswertung der Fahndungslagebilder – keinen weiteren Aufklärungsbedarf zu erkennen.*

Hier werden somit sogar Beweisregeln gänzlich außer Kraft gesetzt. Statt von der Beklagten zu verlangen, dass sie ihre angeblichen Lageerkennnisse und entsprechenden grenzpolizeilichen Erfahrungen gerichtlich überprüfbar macht und darlegt bzw. beweist, auf welcher Grundlage diese angeblichen Lageerkennnisse und entsprechenden grenzpolizeilichen Erfahrungen beruhen, vollzieht das VG Koblenz offensichtlich einzig eine Plausibilitätskontrolle und dies in einer Verfahrenssituation, in welcher der Vortrag der Beklagten im Tatsachenbereich bereits bestritten und die Plausibilität des Vortrags der Beklagten erschüttert war. Es mag Verfahrensstadien geben, in denen an die Amtsermittlungspflicht des Gerichts zu Recht keine allzu hohen Anforderungen gesetzt sind, da es nicht Aufgabe des Gerichts ist, Sachvortrag der Parteien zu antizipieren. Aber wenn die Lageerkennnisse und entsprechenden grenzpolizeilichen Erfahrungen sozusagen zum einzigen Kriterium der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Norm bzw. der Anwendung derselben gemacht werden, dürfte es genauerer Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse auf der benannten Bahnstrecke bedürfen.

2)

Zu der nach der Aufforderung zur Übergabe der Ausweispapiere erfolgten Durchsuchung führt das Gericht in dem PKH-Beschluss vom 18.01.2012, welcher in dem angegriffenen Urteil in Bezug genommen wird, aus:

*Während ein solcher Gefahrenverdacht im Zeitpunkt der erstmaligen Aufforderung des Klägers durch die Beamten der Bundespolizei, die eine bloße Routinebefragung darstellte, noch nicht angenommen werden konnte, musste spätestens nach dessen Reaktion auf die von den Beamten durchgeführte Kontrolle vom Vorliegen eines Gefahrenverdachts ausgegangen werden, denn der Kläger wehrte sich – aus Sicht der Beamten, die lediglich eine Routineüberprüfung beabsichtigt hatten, unverständlich – sowohl verbal als auch körperlich heftig gegen die Aufforderung, sich auszuweisen. Lagen damit die Voraussetzungen einer Identitätsfeststellung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BPolG vor und war die Identitätsfeststellung des Klägers auf andere Weise nicht bzw. nur unter erheblichen Schwierigkeiten feststellbar, war die Durchsuchung seines Rucksacks nach Identitätsdokumenten von der Ermächtigung nach § 23 Abs. 3 BPolG gedeckt.*

Dies ist insofern beachtlich, als in dem hiesigen Schriftsatz vom 24.02.2012 ein aggressives Auftreten und sich Wehren des Klägers bestritten wurde. So wurde hier ausgeführt:

*Es wird weiterhin bestritten, dass sich der Beklagte aggressiv gegenüber den eingesetzten Beamten verhalten hat. Er hat schlicht nach dem Grund der Maßnahme gefragt und hat hierauf nie eine Antwort erhalten. Die Aggression ging sodann von den eingesetzten Beamten, vorrangig Herrn ██████ aus, der scheinbar mit der Frage nach einer Rechtsgrundlage nicht recht umzugehen weiß, wie die Zeugin ██████ in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Kassel bekunden konnte,*

*deren Vernehmung im vorliegenden Verfahren hiermit beantragt wird.*

*Dies dürfte allerdings bereits durch das übersandte Protokoll der strafrechtlichen Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Kassel belegt sein und für dieser klägerseitigen Darstellung entgegenstehende Tatsachen ist der Beklagte beweispflichtig. Gleichwohl wird die Vernehmung der Zeugin beantragt.*

*Da die Beklagte bisher nicht mal die Vernehmung ihrer eigenen Beamten im vorliegenden Verfahren als Beweis angeboten hat, wird klägerseitig auch*

*die Vernehmung des Beamten ████████ zum Beweis der Tatsache beantragt, dass der Kläger keineswegs die Beamten mit „Ihr könnt mich mal“ oder ähnlichem beleidigte geschweige denn aggressiv gegenüber den Beamten auftrat.*

Der Kläger ist nicht aggressiv aufgetreten – zumindest im Übrigen schon gar nicht in strafrechtlich relevanter Form. Zur Information des Gerichts wird in diesem Zusammenhang der den Beteiligten bisher wohl unbekannt Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 20.03.2012 (Az.: 2 Ss 329/11) als **Anlage #3** zur Akte gereicht. Hierdurch ist der Kläger von dem strafrechtlichen Vorwurf der Beleidigung rechtskräftig freigesprochen worden.

Das tatsächliche Verhalten des Klägers nach der Befragung nach den Personalien wäre aber ersichtlich entscheidungserheblich für die Frage der Rechtmäßigkeit der Durchsuchung des Rucksacks des Klägers gewesen. Die erforderliche Sachverhaltsermittlung hat das Gericht trotz des sogar entsprechenden Beweisangebotes unterlassen.

Nach allem ist nach hiesigem Dafürhalten die Berufung im vorliegenden Verfahren zuzulassen.

## II.

Das Grundgesetz gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Dies ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, das in Art. 19 Abs. 4 GG seinen besonderen Ausdruck findet (vgl. BVerfGE 81, 347 <356 f.>; st. Rspr.).

Prozesskostenhilfe ist daher gemäß dem hier anwendbaren § 114 ZPO zu gewähren, wenn eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers ermöglichen es vorliegend dem Kläger nicht, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen. Es ist weder ausreichendes Einkommen noch berücksichtigungsfähiges Vermögen vorhanden.

Eine weitere Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann jederzeit zum PKH-Heft gereicht werden. Sollte dies für erforderlich gehalten werden, wird um einen kurzen richterlichen Hinweis gebeten.

Die Erfolgsaussichten liegen ebenfalls vor und die Rechtsverfolgung erscheint auch nicht mutwillig. Lediglich dann, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist, darf Prozesskostenhilfe verweigert werden (BVerfG, Beschluss vom 13.07.2005, 1 BvR 175/05 = NJW 2005, 3489 f. m. w. N.). Wird zudem eine Rechtsfrage aufgeworfen, die in der Rechtsprechung noch nicht geklärt, aber klärungsbedürftig ist, muss Prozesskostenhilfe bewilligt werden (BVerfG, Beschluss vom 10.12.2001, 1 BvR 1803/97 = NJW-RR 2002, 793 ff.; Beschluss vom 13.03.1990, 2 BvR 94/88 = BVerfGE 81, 347 ff.). Hierzu wird auf die vorstehende Begründung Bezug genommen.

Die Beiordnung des Unterzeichnenden ist zudem erforderlich, da die sich aus der Begründung ergebende Sach- und Rechtslage für den Kläger ersichtlich schwer zu übersehen ist.

Beglaubigte Abschrift für die Beklagte anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Adam | Rechtsanwalt